

**1. Ordnung  
für die Zugangsprüfung  
zu den vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie)  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
angebotenen Studiengängen  
vom 05. Juli 2006**

**§ 1  
Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie) angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Zur Prüfung im Studiengang Pharmazie hat abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur Zugang, wer

1. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(3) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, der in der Bewerbung genannt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 4**

#### **Bewerbung und Zulassung**

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studienganges schriftlich an die Hochschule (Universität Münster) zu richten, die sie nach Prüfung auf Doppelbewerbung an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem für den gewählten Studiengang zuständigen Fachvertreter erforderlich.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 5**

#### **Prüferinnen/Prüfer**

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten bestellt werden.

## § 6 Prüfungsleistungen

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündliche Wissensstandprüfung von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten in Form eines Kolloquiums mit zwei Prüferinnen/Prüfern, welche die Studierfähigkeit der/des Studentin/Studenten im betreffenden Fach feststellen. Bei einer größeren Zahl an Prüflingen kann auch eine Klausur als Prüfung angesetzt werden; in diesem Fall ist die Prüfung schriftlich und zwischen 90 und 180 Minuten lang.

(2) Geprüft werden fachliche Grundvoraussetzungen im Studienfach wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Geprüft werden insbesondere Kenntnisse in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern auf dem Stand einer „Allgemeinen Hochschulreife“ entsprechend den Fachcurricula im Land Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch sowie der englischen Sprache jeweils in Wort und Schrift vorliegen. Die Zugangsprüfung umfasst deswegen Inhalte im mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlichen Bereich, wie sie im betreffenden Studienfach zur Bewältigung des Studiums in den ersten Semestern benötigt werden.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können für die Präzisierung der Bewertung der Prüfungsleistungen auch Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen. Über die Festsetzung der Note einigen sich die beiden Prüferinnen/Prüfer. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

## **§ 8** **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Prüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 9** **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10** **Ungültigkeit der Zugangsprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 11 Einsicht in die Prüfungsakten

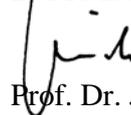
Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 05. April 2006.

Münster, den 05. Juli 2006

Der Rektor



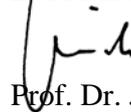
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Juli 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt